

12.09.88

Fz - In - U - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989)

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A.

Der federführende Finanzausschuß und (Fz)
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Art. 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 3 Nr. 4 KraftStG)

In Art. 1 Nr. 1 Buchst. a wird in § 3 die Nummer 4
wie folgt gefaßt:

- „ 1
Ziff. 2
leßen
- „ 4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich zur Reinigung von
Straßen verwendet werden, sofern sie äußerlich als für diese Zwecke be-
stimmt erkennbar sind.“

gehend

Begründung

Die bisher geltende und die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung,
die in beachtlichem Umfang die Abfallbeseitigung durch die Befreiung der
Transportfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer begünstigt, stellt eine nicht

mehr gerechtfertigte Subvention dar. Nach dem wachsenden Verständnis für Umweltfragen soll der die Kosten der Abfallbeseitigung tragen, der die Kosten veranlaßt. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetzesfassung enthält keine Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Eine entsprechende Regelung ist auch schwer vorstellbar und wäre in jedem Fall kaum zu handhaben. In Übereinstimmung mit dem Mehrheitsvotum des Abfallrechtsausschusses der Umweltminister des Bundes und der Länder wird daher die ersatzlose Streichung der bisherigen Regelung bis auf die Fahrzeuge vorgeschlagen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse zur Straßenreinigung eingesetzt werden.

Die Streichung der Vorschrift führt zu Mehreinnahmen von etwa 20 bis 30 Millionen DM in der Bundesrepublik Deutschland. Die Umlegung der durch den Wegfall der Steuerbefreiung erhöhten Abfallbeseitigungskosten auf die privaten Haushalte und gewerblichen Müllanbieter führt zu keinen unververtretbaren Gebührenerhöhungen. Vor allem für die privaten Haushalte können sich die monatlichen Gebühren nur minimal erhöhen.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 3 Nr. 4 KraftStG)

Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Steuerbefreiung für Fahrzeuge zur Abfallentsorgung entweder ersatzlos gestrichen - gegebenenfalls unter Einschluß der Fahrzeuge zur Reinigung von Straßen oder Abwasseranlagen - oder auf die Fahrzeuge, die der Verwertung von Reststoffen und damit der Abfallvermeidung dienen, ausgedehnt werden kann.

Begründung:

Die Beschränkung der Steuerbefreiung auf Fahrzeuge zur Abfallentsorgung widerspricht dem umweltpolitischen Ziel, der Vermeidung von Abfällen Vorrang vor deren Verwertung oder sonstigen Entsorgung einzuräumen. Außerdem führt sie im Vollzug zu erheblichen Problemen bei der erforderlichen Abgrenzung zwischen Abfall und Wirtschaftsgut. Eine sachgerechte Lösung erscheint nur möglich, wenn die Befreiung entweder entfällt oder auch für Fahrzeuge beansprucht werden kann, die zur Verwertung von Reststoffen verwendet werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte sich für den Fall einer Streichung diese auch auf Fahrzeuge zur Reinigung von Straßen oder Abwasseranlagen erstrecken.

Bei Ausdehnung der Steuerbefreiung auf Fahrzeuge, die Reststoffe als Wirtschaftsgüter einer Verwertung zuführen, müßte konsequenterweise der Ausschluß der Befreiung für die Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sowie für die Einsammlung oder Beförderung von Autowracks und Altreifen entfallen.

Fz 3. Nach Art. 1 Nr. 1 Buchst. a (§ 3 Nr. 7 KraftStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für steuerbefreite Fahrzeuge der Landwirte auch dann erhalten bleibt, wenn diese das Fahrzeug im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft verstärkt für die Pflege öffentlicher Grünflächen bzw. von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten einsetzen.

Fz 4. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 18 KraftStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Notwendigkeit einer Ergänzung der Übergangsregelung des § 18 KraftStG zu prüfen. Dabei sollte angestrebt werden, eine andere Berechnungsmethode für die Festsetzung der Steuer in den Fällen vorzusehen, in denen die Steuer für einen Teil des Entrichtungszeitraumes nach dem bisherigen Steuersatz und für den anderen Teil des Entrichtungszeitraums nach dem geänderten Steuersatz zu berechnen ist. Die bisherige Regelung, wonach die Steuer in diesen Fällen häufig auf der Grundlage von 361/360 einer Jahressteuer ermittelt wird, erscheint unbefriedigend.

Begründung:

Die bisherige Übergangsregelung nach § 18 KraftStG wird - wie entsprechende Umstellungsaktionen in der Vergangenheit gezeigt haben - in den in Frage stehenden Fällen im Zusammenhang mit der Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-Pkw (vgl. Art. 1 Nr. 4) häufig zu dem unbefriedigenden - und eine Vielzahl von Beschwerden auslösenden - Ergebnis führen, daß dem Steuerschuldner insgesamt 361/360 einer Jahressteuer in Rechnung gestellt werden. Das Bundesfinanzministerium wurde von den obersten Finanzbehörden der Länder deshalb bereits gebeten, dem Gesetzgeber eine andere Berechnungsmethode vorzuschlagen.

5. Zu Art. 2 (Versicherungsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs des bisherigen und des angehobenen Regelsteuersatzes eine Übergangsregelung getroffen werden muß, die auf die Fälligkeit des Versicherungsentgelts abstellt.

Begründung:

Die mit der Änderung des VersStG vorgesehene Erhöhung des Regelsteuersatzes ist mit keiner Übergangsregelung verbunden. Dies hat zur Folge, daß es für die Anwendung des angehobenen Steuersatzes auf die Entstehung der Steuer ankommt. Die Versicherungssteuer entsteht grundsätzlich mit der tatsächlichen Zahlung der Versicherungsprämie. Dieses zeitliche Abgrenzungskriterium würde im Einzelfall zu nicht vorhersehbaren und zufälligen Ergebnissen führen und sowohl die Versicherungswirtschaft als auch die Finanzverwaltung vor nicht unerhebliche Vollzugsprobleme stellen. Eine Übergangsregelung erscheint daher notwendig. Ein Abstellen auf die Fälligkeit der Prämie - wie von der Versicherungswirtschaft befürwortet - könnte zu einer praktikablen Lösung des Problems führen.

Fz 6. Zu Art. 3a - neu - (Einkommensteuergesetz)

Nach Art. 3 wird folgender neuer Artikel 3a eingefügt:

"Artikel 3 a
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 werden auf die Einkommensteuer des Veräußerers von den ihm gezahlten Stückzinsen oder von dem Unterschiedsbetrag zwischen den ihm gezahlten und den von ihm gezahlten Stückzinsen folgende Beträge als Kapitalertragsteuer angerechnet:

- (noch Ziff. 6)
- a) bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 25 vom Hundert,
 - b) bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 30 vom Hundert,
 - c) bei Wertpapieren und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a 10 vom Hundert."
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Schuldverschreibung" die Worte "oder der Forderung" eingefügt.
- cc) Dem Satz 5 werden folgende Worte angefügt:
- "mit der Maßgabe, daß ein Satz von 10 vom Hundert anzuwenden ist."
- b) In Absatz 3 wird das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 5" durch das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die neue Fassung des § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG berücksichtigt, daß Stückzinsen auch bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 (Wandelanleihen und Gewinnobligationen und bestimmte Genußrechten; Steuersatz auf die Kapitalerträge: 25 v.H.) und bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG (bestimmte Anleihen aus den Jahren 1952 bis 1954; Steuersatz auf die Kapitalerträge: 30 v.H.) anfallen können. Ohne die Änderung hätte in diesen Fällen nur eine Kapitalertragsteuer von 10 v.H. angerechnet werden können.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc

Die Änderungen in Satz 4 und 5 sind redaktionelle Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 43 Abs. 1 EStG durch das Steuerreformgesetz 1990.

(noch Ziff. 6)

§ 44 b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 36 c ist auch sinngemäß anzuwenden für Sammelanträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer, die die Bundesschuldenverwaltung in Vertretung der Erstattungsberechtigten an das Bundesamt für Finanzen richtet."

b) In Abs. 4 werden die Worte "bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 5" gestrichen.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Nach § 44 b Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 36 c EStG sind die Kreditinstitute berechtigt, in Vertretung der Steuerpflichtigen auf Grund von Sammelanträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen. Die Ergänzung des § 44 b Abs. 1 EStG stellt bezüglich des Sammelantragsverfahrens die Bundesschuldenverwaltung den Kreditinstituten gleich, soweit sich Steuerpflichtige als Gläubiger von Bundstiteln in das Bundesschuldbuch haben eintragen lassen.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit der Berichtigung der Steueranmeldung muß in allen Fällen, in denen Kapitalertragsteuer ohne Verpflichtung einbehalten worden ist, bestehen.

(noch Ziff. 6)

Zu Buchstabe c

Bis zum 31. Juli 1984 waren Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 (ab 1989: Nr. 6) EStG, die der Kapitalertragsteuer von 30 v.H. unterliegen, von der beschränkten Einkommensteuerpflicht ausgenommen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen wurde diese Kapitalertragsteuer deshalb nach § 44 b Abs. 5 EStG auf Antrag nicht erhoben. Nach Beseitigung der Kuponsteuer ab 1. August 1984 hätte diese Regelung bereits aufgehoben werden müssen, weil Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren seit diesem Zeitpunkt nicht der beschränkten Steuerpflicht unterlagen. Auf Grund der neuen Regelungen im Steuerreformgesetz 1990 unterliegen ab 1989 grundsätzlich alle inländischen Kapitalerträge der beschränkten Steuerpflicht. Die bisherige Ausnahme für die Kapitalertragsteuer von 30 v.H. bei beschränkt Steuerpflichtigen kann daher nicht mehr aufrechterhalten werden; § 44 b Abs. 5 EStG ist zu streichen.

§ 45 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. den Betrag der nach den §§ 43, 43 a einbehaltenen Kapitalertragsteuer;"

Begründung:

Nach § 45 a Abs. 2 EStG ist in den Steuerbescheinigungen die "anrechenbare" Kapitalertragsteuer anzugeben. In den Fällen, in

(noch Ziff. 6)

denen vom Grundsatz her eine nur anteilige Anrechnung von Kapitalertragsteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 ff EStG in Betracht kommen kann, sind die zur Ausstellung der Bescheinigung verpflichteten Schuldner bzw. die Kreditinstitute nur in der Lage, die insgesamt anrechenbare Kapitalertragsteuer, nicht aber ihre besitzzeitanteilige Aufteilung anzugeben. Um sich hieraus möglicherweise ergebende Mißverständnisse zu vermeiden, wird bestimmt, stattdessen die "einbehaltene" Kapitalertragsteuer zu bescheinigen. Bei den Ertragsgutschriften ist die sich nach den persönlichen Umständen (Besitzzeit) richtende Höhe der tatsächlich anrechenbaren Steuer aus den verfügbaren Daten nicht zu entnehmen. Diese kann nur im Veranlagungsverfahren oder bei der Erstattung der Kapitalertragsteuer durch das Bundesamt für Finanzen aufgrund eines Einzelantrags zutreffend ermittelt werden.

nach Ziff. 6)

In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a werden

- a) das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3" durch das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3 sowie Doppelbuchstaben bb bis ee und Abs. 3 Satz 3" ersetzt und
- b) nach den Worten "Sitz im Inland hat" die Worte "oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen ist" eingefügt.

Begründung:

Die Änderungen stellen sicher, daß in den genannten Fällen, in denen ein Steuerabzug vom Kapitalertrag unterbleibt, auch keine Veranlagung wegen beschränkter Steuerpflicht vorzunehmen ist. Darüber hinaus werden Zinsen aus nicht verbrieften Forderungen, die von inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute an ausländische Gläubiger gezahlt werden, wie die entsprechenden Zinsen inländischer Kreditinstitute der beschränkten Steuerpflicht unterworfen.

§ 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 28 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Abs. 3" durch das Zitat "§ 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Satz 2 sowie Abs. 3" und das Zitat "§ 44 b Abs. 1, 4 und 5" durch das Zitat "§ 44 b Abs. 1 und 4" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten "des Hypothekendarbankgesetzes" die Worte ", des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken" eingefügt.

b) Nach Absatz 28 wird folgender Absatz 28 a eingefügt:

"(28 a) § 44 c Abs. 2 ist bei Kapitalerträgen, die im Kalenderjahr 1989 zufließen, auch auf Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen anzuwenden, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

(noch Ziff. 6)

10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom * 1988 (BGBl. I S. *), von der Körperschaftsteuer befreit sind."

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG und die Streichung des § 44 b Abs. 5 EStG.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung ist erforderlich, weil auch Schiffspfandbriefbanken Kommunaldarlehen gewähren. Vgl. im übrigen BT-Drs. 11/2536 zu Artikel 1 Nr. 73 Buchstabe v (S. 88 f. Sp.).

Zu Buchstabe b

Die Steuerfreiheit der in § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG genannten Einrichtungen wird erst ab 1990 aufgehoben. Es ist deshalb erforderlich, sie für das Jahr 1989 noch den übrigen steuerbefreiten Einrichtungen insoweit gleichzustellen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei Stückzinsen i.S. von § 20 Abs. 2 Nr. 3 und bei Zinsanteilen i.S. von § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG, die vor dem 01.01.1989 gezahlt wurden, auf die Minderung der anrechenbaren Kapitalertragsteuer beim Erwerber (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 4 und 5 EStG) verzichtet werden kann.

Begründung:

Die beim Erwerb von Zinsscheinen gezahlten Stückzinsen i.S. von § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG mindern die Höhe der anrechenbaren Kapitalertragsteuer des Erwerbers, da dem Veräußerer für die auf seine Besitzzeit entfallenden Erträge fiktive Kapitalertragsteuer angerechnet wird. Weil aber für die vor dem 01.01.1989 zugeflossenen

* Datum und Fundstelle des Haushaltsbegleitgesetzes 1989

Stückzinsen eine fiktive Kapitalertragsteueranrechnung beim Veräußerer nicht möglich ist, sollte auch beim Erwerber hinsichtlich dieser Zinsen keine Kürzung der anrechenbaren Kapitalertragsteuer erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Zinsanteile i.S. von § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

7. Zu Art. 3b - neu - (Körperschaftsteuergesetz)

Nach Art. 3a - neu - wird folgender neuer Artikel 3b eingefügt:

" Artikel 3 b

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 54 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) § 9 Nr. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden." "

Begründung:

§ 54 KStG ist durch das Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen geändert und durch das Steuerreformgesetz 1990 neu gefaßt worden. Weil das Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen mit Wirkung vom 1. Januar 1988, das Steuerreformgesetz 1990 am 3. August 1988 in Kraft getreten ist, muß Absatz 4a erneut eingefügt werden.

Fz 8. Zu Art. 3c - neu - (Gewerbsteuergesetz)

Nach Art. 3b - neu - wird folgender neuer Artikel 3c eingefügt:

"Artikel 3 c
Änderung des Gewerbsteuergesetzes

§ 36 Abs. 5 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

"(5) § 10 a Satz 1 ist erstmals auf Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 1985 anzuwenden.""

Begründung:

Die durch das Steuerreformgesetz 1990 in das Gewerbsteuergesetz eingefügte Anwendungsvorschrift für den gewerbsteuerlichen Verlustvortrag hat hinsichtlich ihres zeitlichen Geltungsbereichs zu Zweifeln geführt. Die neue Fassung stellt den gesetzgeberischen Willen klar; sie entspricht der vergleichbaren Regelung in § 52 Abs. 13 b EStG. Sie soll mit Wirkung vom 3. August 1988, dem Tag des Inkrafttretens des Steuerreformgesetzes 1990, in Kraft treten (vgl. Artikel 8).

Fz 9. Zu Art. 3d - neu - (Steuerreformgesetz 1990)

Nach Art. 3c - neu - wird folgender neuer Artikel 3d
eingefügt:

"Artikel 3 d

Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

In Artikel 29 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) wird das Zitat "Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3 und 6" durch das Zitat "Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 6" ersetzt."

Begründung:

Durch die vorgesehene Regelung werden die Landesregierungen in die Lage versetzt, ihrerseits die Verordnungen zur Begrenzung der Mieterhöhung in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf rechtzeitig vor dem 1. Januar 1990 zu erlassen. Unberührt bleibt, daß die Mietpreisbegrenzungen frühestens zum 1. Januar 1990 wirksam werden können.

Fz 10. Zu Art. 4 (Wohngeldgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Wohngeldgesetz dahin gehend geändert werden sollte, daß zur Vermeidung des Ausgabenanstiegs beim Wohngeld andere Lösungen gefunden werden können, die die Verwaltung weniger belasten.

Begründung

Nach geltendem Recht werden die steuerlich nachgewiesenen Werbungskosten auch bei der Einkommensermittlung für Wohngeldzwecke berücksichtigt. Werden keine Werbungskosten nachgewiesen, kommt der steuerliche Werbungskostenpauschbetrag von 564 DM zum Ansatz.

Ab 1990 wird dieser Werbungskostenpauschbetrag auf 2 000 DM angehoben (Steuerreformgesetz 1990, Art. 1, § 9 a EStG).

Durch die in Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vorgesehene Änderung soll - abweichend vom Steuerrecht - für Wohngeldzwecke weiterhin nur eine Werbungskostenpauschale von 564 DM gelten.

Damit würde der im Besteuerungsverfahren erreichte Vereinfachungs- und Entbürokratisierungseffekt durch eine Komplizierung und Bürokratisierung im Wohngeldverfahren jedenfalls bei Wohngeldempfängern wieder zunichte gemacht.

Der Wohngeldempfänger wäre auch dann zum Einzelnachweis seiner Werbungskosten gezwungen, wenn seine tatsächlichen Aufwendungen unter dem neuen Werbungskostenpauschbetrag von 2 000 DM (aber über 564 DM) liegen.

Die Wohngeldbehörde müßte in diesen Fällen außerhalb des Besteuerungsverfahrens prüfen, ob die Werbungskosten des Arbeitnehmers den Betrag von 564 DM übersteigen. Eine solche Regelung ist wenig sinnvoll und läuft den Zielen der Steuerreform (Vereinfachung, Entbürokratisierung) zuwider.

72 11. Zu Art. 8 (Inkrafttreten)

Art. 8 erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 3 a, 3 b, 3 c und 3 d treten mit Wirkung vom 3. August 1988 in Kraft."

B.

12. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.